

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2003

Nr. 2003/2283

Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft

1. Ausgangslage

Im Vordergrund der 2. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG, in Kraft seit 1. Januar 1996, stand das Ziel einer möglichst raschen Wiedereingliederung stellenloser Personen in den Erwerbsprozess, was einen Ausbau an Beratung, Betreuung und Vermittlung bedingte. Zu diesem Zweck wurden die Kantone mit der Einrichtung und dem Betrieb von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) beauftragt, welche als kantonale Organe unter anderem den Vollzug der Arbeitslosenversicherung durchzuführen haben.

Der Kanton Solothurn betreibt in Breitenbach ein Regionales Arbeitsvermittlungszentrum, welches für sämtliche Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein zuständig ist. Der Kanton Basel-Landschaft betreibt an sechs dezentralen Standorten ein RAV, nämlich in Binningen, Gelterkinden, Laufen, Liestal, Münchenstein und Pratteln. Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen das RAV Breitenbach aufgehoben und dem Kanton Basel-Landschaft die bisher von diesem bzw. der kantonalen Amtsstelle im Rahmen des AVIG-Vollzugs wahrgenommenen Aufgaben für die Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein übertragen werden.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Vereinbarung im Überblick

Übertragen werden die im Rahmen des AVIG-Vollzugs wahrgenommenen Aufgaben. Sämtliche Aufgaben im Bereich der Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigungen verbleiben im Kompetenzbereich des Kantons Solothurn. Ebenso sind für die Belange der Arbeitslosenentschädigungen weiterhin die solothurnischen Kassen zuständig.

Von den insgesamt 23 Gemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein werden 14 Gemeinden neu vom RAV Laufen bedient, davon sämtliche Thiersteiner Gemeinden. Vier Gemeinden (Bättwil, Hofstetten-Flüh, Rodersdorf und Witterswil) werden vom RAV Binningen, drei Gemeinden (Dornach, Gempen und Hochwald) vom RAV Münchenstein und zwei Gemeinden (Büren und Nuglar-St. Pantaleon) vom RAV Liestal betreut.

Um dem Kanton Basel-Landschaft die nötige organisatorische Flexibilität zu gewähren, wird festgehalten, dass die oben skizzierte Zuteilung nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden bei Bedarf geändert werden kann. Basel-Landschaft garantiert indessen den Fortbestand des RAV Laufen.

Sollte das RAV Laufen dennoch aufgehoben werden, hat dies die Beendigung der Vereinbarung auf Ende des laufenden Kalenderjahres zur Folge.

Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt die vier Mitarbeitenden des RAV Breitenbach und unterstellt sie seiner Personalgesetzgebung.

Die Tripartite Kommission für die RAV des Kantons Basel-Landschaft nimmt ihre Aufgaben inskünftig auch für die Bezirke Dorneck und Thierstein wahr. Deren Gemeinden sind berechtigt, eine Vertretung als externe Fachperson in die Tripartite Kommission zu delegieren.

Einsprachen von Versicherten mit Wohnsitz in den beiden solothurnischen Bezirken gegen Verfügungen in den an den Kanton Basel-Landschaft übertragenen Bereichen, sind gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) bei der verfügenden Behörde des Kantons Basel-Landschaft einzureichen. Gemäss einer Stellungnahme des seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) vom 16. Mai 2003 ist für die Behandlung von Beschwerden bezüglich den Verfügungen eines gemeinsamen oder kantonsübergreifenden RAV jeweils jenes Gericht zuständig, in dessen Territorium dieses RAV liegt. In casu bedeutet dies, dass im Falle von Beschwerden gegen Einspracheentscheide seitens von Versicherten der solothurnischen Gemeinden das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, zuständig wäre. Da die Zuständigkeit jedoch jeweils durch das Gericht selber überprüft wird und eine Voraussetzung für das Eintreten auf die Streitsache bildet, kann diese Frage nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung geregelt werden.

Die Budgetierung und Abrechnung erfolgt gemäss den bisher praktizierten Regeln der Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des AVIG durch den Kanton Basel-Landschaft.

2.2 Begründung für den Abschluss der Vereinbarung

Für die Integration des RAV Breitenbach in die Baselbieter RAV sprechen insbesondere die vier folgenden Gründe:

Zusammenhängender Wirtschaftsraum

Die solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein und der Kanton Basel-Landschaft bilden eine zusammenhängende Wirtschaftsregion. Insbesondere das RAV Breitenbach und das RAV Laufen waren bisher für ein Gebiet zuständig, das aus wirtschaftlicher und arbeitsmarktlicher Sicht als Einheit angesehen werden muss. Beide RAV hatten mit arbeitslosen Personen aus den gleichen Firmen zu tun und vermittelten die Stellensuchenden bei denselben Unternehmen in derselben Region. Gerade der letztere Umstand sorgte bei den betroffenen Firmen immer wieder für Unverständnis, da sie jeweils von zwei verschiedenen staatlichen Einrichtungen in der gleichen Sache angesprochen wurden.

Betriebswirtschaftliche Gründe

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht macht die Aufrechterhaltung zweier paralleler RAV in einem Umkreis von einigen wenigen Kilometern keinen Sinn. Das RAV Breitenbach und das RAV Laufen bilden mit ihren wenigen Mitarbeitenden (vier bis sieben) sehr kleine Organisationseinheiten und weisen dadurch eine kritische Grösse auf. Durch eine Zusammenlegung lassen sich sinnvolle Einsparungen erzielen, welche sich sowohl im personellen Bereich (namentlich bei den kostspieligen Leitungsfunkti-

onen) als auch im Bereich der betrieblichen Infrastruktur (Fix-Kosten) niederschlagen. Weitere Kosteneinsparungen lassen sich durch eine effizientere organisatorische Ausgestaltung sowie durch die Vermeidung unnötiger Doppelspurigkeiten erzielen.

Effizientere Vermittlungstätigkeit

Die Aufhebung des RAV-Standortes Breitenbach und der Einbezug der dortigen Dienstleistungen in die RAV des Kantons Basel-Landschaft, vorab in jenes am Standort Laufen, ermöglicht einen Nutzensgewinn für die Kundinnen und Kunden. Durch die Integration entsteht ein zentraler Ansprechpartner für Stellensuchende und Unternehmungen in sämtlichen Belangen der Arbeitsvermittlung für den Wirtschaftsraum Laufental-Dorneck-Thierstein. Dadurch resultiert eine optimale Koordination der Betreuung von Stellenlosen und Firmen, eine Steigerung der Professionalisierung durch gezieltere Nutzung der vorhandenen Synergien sowie namhafte Verbesserungen in organisatorischen und führungs-mässigen Belangen.

Sicherung eines leistungsfähigen RAV in der Region Laufental-Dorneck-Thierstein

Der Arbeitsmarktregion Laufental-Dorneck-Thierstein soll auch in Zukunft ein leistungsfähiges und anerkanntes RAV erhalten bleiben. Dieses Ziel setzt indessen voraus, dass das betroffene RAV über eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse verfügt, was mit der vorliegend beabsichtigten Zusammenlegung verwirklicht wird. Demgegenüber erreichen heute sowohl das RAV Laufen als auch das RAV Breitenbach die für einen effizienten Betrieb sinnvolle Grösse, welche bei rund 1'000 Dossiers liegt, bei weitem nicht. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird das RAV Laufen von einem schliessungsgefährdeten RAV mit prekärer Grösse zu einem leistungsfähigen und gefestigten Arbeitsmarktzentrum ausgebaut, welches in der Lage sein wird, dauerhaft attraktive Dienstleistungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende anzubieten.

Das zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft ausgehandelte Zusammenarbeitsmodell wird von der Region Schwarzbubenland begrüsst und mitgetragen. So haben zwei Vertreter des Forum Regio Plus in der vorbereitenden Projektgruppe mitgearbeitet. Zudem haben die Gemeindepräsidentenkonferenzen der Bezirke Dorneck und Thierstein das Projekt jeweils einstimmig gutgeheissen.

2.3 Rechtsgrundlagen der Vereinbarung

Eine kantonsübergreifende Festlegung der Einzugsgebiete der RAV, wie sie die Vereinbarung realisieren will, ist in Art. 119a Abs. 3 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV; SR 837.02) vorgesehen. Die Vereinbarung muss dabei namentlich den Sitz der RAV, deren interne Organisation, die rechtliche Stellung der Leitung und der Mitarbeitenden sowie die Vertretung gegenüber der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung regeln. Mit der vorliegenden Vereinbarung, welche im übrigen durch das seco vorgeprüft wurde, wird diesen Anforderungen hinreichend Genüge getan.

Nach Art. 82 Abs. 2 litera d der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Regierungsrat ermächtigt, Verwaltungsvereinbarungen abzuschliessen.

2.4 Finanzielles

Die vorliegende Vereinbarung hat keinerlei finanzielle Konsequenzen für den Kanton Solothurn. Der Betrieb und die Infrastruktur der RAV werden aufgrund der Verordnung über die Entschädigung der

Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung) vom Bund refinanziert. Das Personal des RAV Breitenbach wird, soweit es sich nicht um befristete Anstellungsverhältnisse handelt, vom Kanton Basel-Landschaft übernommen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft wird beschlossen.

- 3.2 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wird beauftragt, die vorliegende Vereinbarung dem seco – Staatssekretariat für Wirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Verwaltungsvereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft

Verteiler

Regierungsrat

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)

Finanzdepartement

Personalamt

Staatskanzlei (Ste) Vertragsbuch

seco Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung,
Effingerstrasse 31, 3003 Bern

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland), Bahnhofstrasse 32, 4133
Pratteln

Einwohnergemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein (23)

Geschäftsstelle und Sekretariat Forum Regio Plus, c/o Gemeindeverwaltung, 4252 Bärschwil

Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) (15, Versand AWA)